

**KANDERTALBAHN**



Zweckverband Kandertalbahn

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)**

**vom 01. Juli 2013**

---

Zweckverband Kandertalbahn, D-79400 Kandern, Postfach 1128  
Anerkanntes Eisenbahn- (EVU) und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIV) gem. §3 AEG.  
Mitglied im Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen e.V. (VDMT)  
Bankverbindung: Sparkasse Lörrach-Rheinfelden 20 204 111 (BLZ 683 500 48)  
INTERNET: [www.kandertalbahn.de](http://www.kandertalbahn.de)

---

# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

(Entsprechend der Empfehlung des VDV (Verband Deutscher  
Verkehrsunternehmen) mit Stand vom 10.05.2010)

## Inhaltsverzeichnis:

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Vorbermerkungen und Ansprechpartner</b>	<b>3</b>
<b>0. Verzeichnis der Abkürzungen</b>	<b>4</b>
<b>1. Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT</b>	<b>5</b>
<b>2. Serviceeinrichtungen und Zugangsbedingungen</b>	<b>6</b>
<b>2.1 Serviceeinrichtungen</b>	<b>6</b>
<b>2.2 Nutzungsvertrag für Serviceeinrichtungen der KTB</b>	<b>7</b>
<b>2.3 Beantragung auf Zugang</b>	<b>7</b>
<b>2.4 Regelwerk</b>	<b>7</b>
<b>2.5 Betanken und Bekohlen von Triebfahrzeugen</b>	<b>8</b>
<b>3 Entgeltgrundsätze</b>	<b>8</b>
<b>3.1 Allgemeines</b>	<b>8</b>
<b>3.2 Entgeltpflichtige Nutzung</b>	<b>8</b>
<b>3.3 Verzugszinsen</b>	<b>9</b>

## Zweckverband Kandertalbahn

# Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Kandertalbahn Besonderer Teil (NBS-BT)

## Vorbemerkungen

Bei der Kandertalbahn (KTB) gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) mit Stand vom 10.05.2010 herausgegeben vom VDV.

Die Nutzungsbedingungen (NBS-BT) regeln den Zugang zu den Serviceeinrichtungen der Kandertalbahn sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen. Sie gelten bis auf Widerruf.

## Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen werden im Internet unter [www.kandertalbahn.de](http://www.kandertalbahn.de) veröffentlicht.

## Ansprechpartner der KTB

### Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)

Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU):  
Zweckverband Kandertalbahn  
Waldeckstraße 39  
D-79400 Kandern  
[Pach.reiner@kandertalbahn.de](mailto:Pach.reiner@kandertalbahn.de)

Eisenbahnbetriebsleiter:  
Dipl.Ing. Jürgen Lange  
[obl@kandertalbahn.de](mailto:obl@kandertalbahn.de)

### Planung und örtliche Betriebsleitung

Örtlicher Betriebsleiter:  
Hans-Peter Meyer  
[oebl@kandertalbahn.de](mailto:oebl@kandertalbahn.de)

Stellvertretender örtlicher Betriebsleiter:  
Alexander Meyer  
[oebl@kandertalbahn.de](mailto:oebl@kandertalbahn.de)

## 0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für „Nichtbundeseigene Eisenbahnen“
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
öBl	Örtlicher Betriebsleiter
öBIV	Vertreter des örtlichen Betriebsleiter
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Ril	Richtlinie
S.	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
Vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZV KTB	Zweckverband Kandertalbahn

## 1. Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

Die Serviceeinrichtungen der Kandertalbahn sind für den Museumsbahn-Personenverkehr und Arbeitszugverkehr der Museumsbahn ausgelegt.

Der Betrieb wird ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführt. Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist von der Verfügbarkeit des ehrenamtlich tätigen Personals der KTB abhängig.

Die Werkstatteinrichtungen und Maschinen gehören dem Verein Kandertalbahn e.V. und können Dritten nicht zur Benützung überlassen werden.

Im Einzelnen sind die Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT wie folgt geregelt:

### Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

An Stelle der Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnis steht es dem ZV KTB frei, einen Lotsen zur Verfügung zu stellen. Für die Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen bzw. die Stellung eines Lotsen wird von allen EVU gleichermaßen ein Personalkostenersatz gemäß - **Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen** - erhoben

### Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Die Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen sind formlos, aber schriftlich oder per E-Mail an die Betriebsleitung zu richten.

### Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Entgelthöhe sind in der - **Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen** - geregelt.

### Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Die Zahlungen sind auf das Konto des Zweckverbandes Kandertalbahn, Sparkasse Lörrach-Rheinfelden 20 204 111 (BLZ 683 500 48) zu leisten.

### Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Die jeweiligen Ansprechpartner werden im Nutzungsvertrag bezeichnet.

---

### **Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT**

Bei Störungen sind umgehend die Ansprechpersonen zu verständigen, welche im Nutzungsvertrag bezeichnet sind.

### **Zu Punkt 7.2 NBS-AT**

Alle Betriebsstellen der Kandertalbahn sind grundsätzlich unbesetzt. Nur bei Mehrzugbetrieb ist in Kandern ein Zugleiter anwesend. Dessen Einsatz und Entschädigung sind in den Entgeltgrundsätzen in der – **Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen** - geregelt.

## **2. Serviceeinrichtungen und Zugangsbedingungen**

### **2.1 Serviceeinrichtungen**

Es sind vorhanden:

**Personenverkehrsanlagen** wie Bahnsteige usw. diese sind Bestandteil der SNB.

### **Abstellgleise**

#### **Bf (u) Haltingen**

Gleis 3 (KTB), Nutzlänge 67 m,  
Gleis 702 (KTB) Nutzlänge 170 m  
Gleis 703 KTB) Nutzlänge 160 m

#### **Bf (u) Wollbach (Baden)**

Ein Abstell-/ Ladegleis (nur kurzfristig nutzbar, da Kreuzungsgleis) nutzbare Teillängen 48 m und 62 m (geteilt durch Bahnübergang)

#### **Bf (u) Kandern**

Gleis 2 Abstell-/ Ladegleis	Nutzlänge 28 m
Gleis 3 Kohleladegleis	Nutzlänge 24 m
Gleis 5 Abstell-/ Ladegleis	Nutzlänge 77 m

### **Ladestraßen/Laderampen:**

#### **Bf (u) Wollbach (Baden)**

Unbefestigte Ladestraße neben Ladegleis, Längen: 48 m und 62 m (geteilt durch Bahnübergang).

#### **Bf (u) Kandern**

Ladestraße neben Ladegleis teilweise unbefestigt.  
Seiten- und Kopframpe am Gleis 2

Laderampe für Kohle (ohne Kran, Förderband oder andere technische Hilfsmittel)

**Orte für Wasserbezug:** (Speisewasser)

**Bf (u) Haltingen**

Unterflurhydrant (C-Anschluß), Leistung ca. 80 Liter/min

**Bf (u) Kandern**

Wasserkran am Gleis 1, Leistung ca. 150 Liter/min)

**Ort für Brennstoffbezug:**

**Bf (u) Kandern**

Kohleladegleis 3

**Rangierleistungen:**

Für Rangieraufgaben kann eine dieselbetriebene Kleinlokomotive Leistungsklasse Köf II angefragt werden, soweit Lok und Personal verfügbar sind.

## **2.2 Nutzungsvertrag für Serviceeinrichtungen der KTB**

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt auf Grundlage eines zwischen dem Zugangsberechtigten und dem EIU abzuschließenden Nutzungsvertrages.

## **2.3 Beantragung auf Zugang**

Der Zugangsberechtigte stellt vier Wochen vor dem geplanten Schienenverkehr eine Anfrage an die Betriebsleitung. In der Anfrage sind Angaben über das EVU, das Datum und die Zeit der geplanten Ankunft und Abfahrt sowie die Gesamtlänge des Zuges bzw. der abzustellenden Fahrzeuge erforderlich.

Die dieselbetriebene Kleinlokomotive wird nur mit einem KTB-Triebfahrzeugführer nach Stundenansätzen zur Verfügung gestellt. Die Anmietung der Lok und die Besetzung durch eigenes Personal des EVU ist ausgeschlossen.

## 2.4 Regelwerk

Auf der Strecke Haltingen – Kandern und den Bahnanlagen gelten insbesondere folgende Regelwerke:

- EBO
- ESO (Signalbuch Ril 301)
- RID (GGVSE)
- FV –NE
- Buvo-NE
- BÜV-NE
- Sig-VB-NE
- VDV Schrift 753 (Eisenbahn Führerscheinrichtlinie)
- VDV Schrift 754 (Anforderungen an Mitarbeiter im Betriebsdienst)
- VDV Schrift 755 (Streckenkenntnisrichtlinie)
- SbV der Strecke Haltingen – Kandern
- Bremsvorschrift (Brevo)

## 2.5 Betanken und Bekohlen von Triebfahrzeugen

Das Betanken von Triebfahrzeugen mit Dieselmotorkraftstoff ist nicht möglich; Der Bedarf an Kohle (Sorte und Menge) ist mindestens 4 Wochen im Voraus anzumelden.

# 3 Entgeltgrundsätze

## 3.1 Allgemeines

### Grundsatz:

Die Entgeltgestaltung orientiert sich an der Nutzungsdauer [Jahr / Monat (12/a) oder Tag (356 /a)] und dem räumlichen Umfang der Nutzung (Fahrzeuglänge LÜP in Meter).

Dem Basispreis liegt der Mietpreis für das Grundstück und die Bahnanlagen von der DB Netz AG gem. Einführungsvertrag in den Gemeinschaftsbahnhof zzgl. der Kosten der laufenden Instandhaltung, der Betriebsführung sowie ein Verwaltungskostenzuschlag 12 % zu Grunde.

Die Höhe des Entgelts für die Nutzung der Infrastruktur der KTB ist in der – **Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen** - aufgeführt.

## 3.2 Entgeltpflichtige Nutzung

An Entgelten für die Nutzung von Serviceeinrichtungen werden erhoben:



- Abstellen von Fahrzeugen auf den Abstellgleisen
- Rangierfahrten zur Nutzung von Serviceeinrichtungen
- Stellung eines Zuggleiters und weiteren Betriebspersonals
- Kohle und Ladetechnik
- Wasserverbrauch gemäß Wasserzähler

### **3.3 Verzugszinsen**

Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Zweckverbands Kandertalbahn, bzw. der Tag der Barzahlung.

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen zu bezahlen. Für deren Berechnung gilt der gesetzliche Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB in der Höhe von 5% über dem Basissatz der Deutschen Bundesbank.

Die vorstehenden Bedingungen treten am 01.07.2013 in Kraft.

Kandern, den 28.06.2013

Zweckverband Kandertalbahn



Dr. Christian Renkert,  
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender